

Antrag auf Mitgliedschaft

in InnoNet HealthEconomy e.V.

Hiermit beantrage/n ich/ wir für die

Name des Unternehmens / der Einrichtung		
Straße		
Ansprechpartner		Funktion des Ansprechpartners
Homepage		E-Mail
Telefon	Fax	Mobilnummer

rechtsverbindlich die Aufnahme in den im Vereinsregister Mainz angemeldeten Verein der Gesundheitswirtschaft „InnoNet HealthEconomy e.V.“

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beitragsordnung und nach Rechnungsstellung am Anfang eines Steuerjahres fällig.

Mein/ Unser Mitgliedsbeitrag beläuft sich gemäß Beitragsordnung (siehe Rückseite) auf Euro.

Ich bin/ Wir sind

- Versorger (ambulant/stationär) Kammern/Verbände Gesetzl. Versicherungen und ärztliche Vereinigungen
- Verwaltung Forschung & Entwicklung Hochschule/sonstige Bildungsträger
- Vorleister und Zulieferer (inkl. Hersteller, Wiederverkäufer, Anwender; Niederlassung)
- Dienstleister (inkl. Beratung)

Technologieschwerpunkte / Branche:

- Medizintechnik Biotechnologie Pharmazie Handwerk Sonstige

Kommunikation/Daten

- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Name und Logo unserer Firma/Institution auf der Homepage sowie in Werbeproschüren des InnoNet HealthEconomy e.V. aufgeführt wird.
- Ich erkläre mich/ Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Verein mir Informationen per elektronischen Newsletter an meine oben genannte E-Mail-Adresse zusendet.

Die in diesem Antrag erfassten Daten dienen ausschließlich der Vereinsarbeit. Ihre Daten werden zum Zwecke der vereinsinternen Daten- und Textverarbeitung elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt, jedoch nicht an Dritte weitergereicht.

Ich habe/Wir haben die Satzung und die Beitragsordnung erhalten und erkläre mich/ erklären uns damit einverstanden.

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel	Ort, Datum
--	------------

Beitragsordnung

InnoNet HealthEconomy e.V.

in Kraft getreten am 24.11.2014:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 6 der Satzung des InnoNet HealthEconomy e.V. erstellt.
- 1.2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- 1.3. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Berechnung der Beiträge

- 2.1. Die Beiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Beiträge von Unternehmen (Umsatzabhängige Beiträge in EUR/Jahr):

Umsätze / Geschäftsjahr (EUR)	Beitragssatz (EUR)
mehr als 200.000.000	4.000,-
bis zu 200.000.000	3.000,-
bis zu 100.000.000	2.000,-
bis zu 25.000.000	1.500,-
bis zu 10.000.000	1.000,-
bis zu 2.500.000	700,-
bis zu 1.000.000	600,-
bis zu 500.000	350,-
bis zu 100.000	200,-

Beiträge sonstiger Mitglieder (in EUR/Jahr):

Umsätze / Geschäftsjahr (EUR)	Beitragssatz (EUR)
Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände und vergleichbare Institutionen	750,-
Universitäten, F&E-Institute, Fachbereiche der Hochschulen	600,-
Fördermitglieder – Beitragshöhe nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch	600,-
Gemeinnützige Vereine – Gegenseitige Mitgliedschaft oder	200,-
Privatpersonen	180,-

Bei Unternehmen sind die ersten beiden Jahre nach Gründung des Unternehmens beitragsfrei. Danach sind die Beiträge gestaffelt und orientieren sich an den Umsatzerlösen des Mitglieds entsprechend der jeweils aktuell vorliegenden Rechnungslegung. Bei Unternehmen erfolgt eine (hälftige) Beitragserhebung zum 01. Januar auf der Grundlage der Vorjahresbeiträge bzw. bei Neueintritt auf der Grundlage der voraussichtlichen Umsatzerlöse. Die endgültige Höhe des Jahresbeitrags wird sodann auf der Grundlage der bis dahin vorzulegenden Berechnungsgrundlagen zum 01. Juli durch den Verein festgelegt und zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragserhebung für das betreffende Jahr endabgerechnet.

Die Beiträge der übrigen Mitglieder werden jeweils zum 01. Januar eines Jahres in Höhe des Jahresbeitrags erhoben.

- 2.2. Die Unternehmen legen die Grundlagen ihrer Beitragsberechnung auf Anforderung gegenüber dem Vorstand offen. Der Vorstand behandelt diese Informationen streng vertraulich.
- 2.3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag im Einzelfall eine Beitragsreduzierung vornehmen.
- 2.4. Von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 3 der Satzung wird kein Beitrag erhoben.
- 2.5. Geleistete Beiträge werden bei unterjährigem Ausscheiden des Mitglieds nicht erstattet.

3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 24.11.2014 in Kraft.